

# RS Vwgh 1998/3/31 96/13/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §67 Abs6;

EStG 1972 §67 Abs8;

EStG 1988 §67 Abs6;

EStG 1988 §67 Abs8;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/26 92/15/0104 3

### Stammrechtssatz

Daß eine Vergleichssumme undifferenziert mit dem Belastungsprozentsatz zu versteuern ist, hat der VwGH in den Erkenntnissen vom 30.1.1991, 90/13/0121 bis 0127, NICHT ausgeführt. Vielmehr hat der VwGH bei der Erfassung von Nachzahlungen für vergangene Kalenderjahre die Ausscheidung jener (steuerfreien) Lohnbestandteile als unzulässig angesehen - und damit eine pauschale Versteuerung nach dem Belastungsprozentsatz gemäß § 67 Abs 8 EStG 1972 als notwendig erachtet -, die eine Aufrollung einzelner Lohnzahlungszeiträume voraussetzen würde, um eine steuerlich relevante Zuordnung dieser (steuerfreien) Lohnbestandteile auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu ermöglichen (zB für die Bestimmung des Freibetrages für Überstundenzuschläge).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996130067.X03

### Im RIS seit

19.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>